

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 90 - 90

England

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dass das Gesetz die stillschweigenden Hypotheken fortbestehen lässt und die Transcription von dem persönlichen Richter des jedesmaligen Besitzers bewirkt wird. Der Verf. wendet sich nun zu dem belgischen Gesetze vom Jahr 1851, welches eine Umarbeitung des 18. Tit. im 3. Buche des Code Napoleon enthält. Dasselbe hebt die gerichtlichen, sowie die stillschweigenden Hypotheken auf, wie es auch den neueren deutschen Gesetzgebungen näher steht als das französische. — In einem Nachworte spricht sich Reyscher über den neuesten portugiesischen Entwurf aus. 26.

E n g l a n d.

Internationales Seerecht.

Es ist bekannt, dass in Betracht der Gefährdung der Seeschifffahrt in Kriegszeiten durch die abnormen völkerrechtlichen Grundsätze, welche neuerlich England proclamirte, die Bremer Kaufmannschaft am 2. Dec. 1859 und das Hamburger Commerc-Collegium am 29. Dec. dess. J. die Beschlüsse fassten: dass die Unverletzlichkeit von Personen und Eigenthum in Kriegszeiten auf offener See auch für Unterthanen und Bürger der kriegführenden Mächte, ausgenommen so weit die Kriesoperationen nothwendig hieran hindern, unabweislich von dem allgemeinen Rechtsgefühl unserer Zeit gefordert werde.

Zur Motivirung und näheren Ausführung dieses Beschlusses, im besonderen Hinblick auf die Interessen Englands und unter besonderer Bezugnahme auf die englisch-staatsmännische Auffassung dieser Frage, ist — im Auftrage der Hamburger Commerc-Deputation — eine Schrift in englischer Sprache von Dr. C. W. Asher in Hamburg abgefasst worden. Sie führt den Titel: German resolutions and british policy. Observations on the past, present and future of international maritime law. (Hamburg, Nolte, 1860. 27 S. 8.).

Wir haben hier keine Veranlassung, auf den Inhalt dieser Schrift näher einzugehen, da sie ausdrücklich vorzugsweise für das englische Publikum bestimmt ist, wie denn ja auch die entgegenstehende Ansicht schwerlich in Deutschland Vertheidiger finden wird. Wohl aber wird es von Interesse sein, zu constatiren, dass hier im Bereiche einer der wichtigsten Partien des internationalen Rechts auch ein weiterer, in gewissem Sinne gleichfalls internationaler Schritt Seiten der Literatur gethan worden ist, indem der deutsche Verf. für das englische Publikum in englischer Sprache schrieb. Es ist diess übrigens weder die erste in fremder Sprache geschriebene juristische Schrift des Herrn Dr. Asher, noch die erste desselben Vfs. in diesem besonderen Gebiete. Er verfasste schon früher einen Abrégé des codes criminels de l'Autriche, la Prusse et la Saxe (Hamburg 1857) im Auftrage der statistischen Congresse zu Brüssel und Paris, und schrieb andererseits 1854 schon

„Beiträge zur Beurtheilung der Verhältnisse der neutralen Schifffahrt in Kriegszeiten“ und 1856 einen „Essai concernant les principes à poser pour le droit maritime international de l'avenir.“

2.

Englisches Concursrecht.

Ueber die Anfechtung geleisteter Zahlungen im Concurs ertheilt das N. Arch. f. H. R. von Voigt und Heinichen II. 1. S. 1 ff. eine eingehende Darstellung des englischen Rechts im Vergleiche mit Römischen Rechte und neueren Gesetzen, von Dr. G. Riesser in Hamburg. Nach einem Ueberblick der Grundsätze des Römischen Rechts und einer kurzen Berührung des Französischen, zeigt der Verf., wie sich diese Lehre im englischen Rechte nach zwei Seiten hin eigenthümlich entwickelt habe: in Bezug einerseits auf die objective Begrenzung der vollen Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners vor ausgebrochenem Concourse durch bestimmte äussere Vorgänge, und andererseits in Bezug auf ein lediglich subjectives, in der Absicht des Gemeinschuldners liegendes Unrecht; in ersterer Hinsicht handelt es sich um die Lehre von den acts of bankruptcy und ihren Folgen, in der letztern um den Grundsatz der Unzulässigkeit der undue oder fraudulent preference, die in einem wesentlichen Punkte von den Systemen des römischen und des französischen Rechts verschieden aufgefasst wird.

In Betreff des erstern Punktes stellen die Englischen Gesetze statt des allgemeinen Begriffs der Zahlungseinstellung eine grosse Reihe verschiedener Handlungen auf, durch deren Begehung der Schuldner sich in die Lage versetzt, theils als materiell bankrott angesehen zu werden, theils durch den nachgesuchten richterlichen Befehl auch zum formellen Bankrott getrieben zu werden. Unter diesen sehr zahlreichen Handlungen findet sich gerade die Zahlungseinstellung nicht, vielmehr wird zwischen dieser und einem act of bankruptcy wirklich ein Unterschied gemacht. So auffallend diess erscheint, so erklärt es doch der Vf. daraus, dass das blosse private, auch mehrmalige Nicht-Erfüllen von Verbindlichkeiten, wo kein vergebens angewendeter richterlicher Zwang hinzugekommen, nicht als ein hinlänglich concretes Moment zur Verwirklichung des Bankrott-Zustandes gilt, oder dass es nicht genügt, um das Bewusstsein definitiver Zahlungsunfähigkeit bei dem Schuldner darzuthun, der ja noch die Hoffnung haben könnte, mit eingehenden Activis demnächst seinen Gläubigern gerecht zu werden. (Ref. hält dafür, dass diess vielmehr aus dem rein negativen Charakter der blossen Zahlungseinstellung zu erklären sei). Die Stelle, welche in den neuern Concursgesetzen theils die eigene Insolvenz-Erklärung, theils die factische Zahlung einnimmt, ist hier also von Alters her durch eine Reihe einzelner Thatsachen und Merkmale ausgefüllt, um auf diese Weise dem Con-